

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 2. August 2002
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-341
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 16-1.13.6-12/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-13.6-7

Antragsteller:

SUSPA Spannbeton GmbH

Max-Planck-Ring 1

40764 Langenfeld

Zulassungsgegenstand:

Einpressmörtel nach dem Aufbereitungsverfahren - SUSPA
mit SWIBO Typ 1973

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. **

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst drei Seiten und eine Anlage.

*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-13.1-7 vom 14. Juli 1997. Der Gegenstand ist erstmals am 23. April 1974 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand ist Einpressmörtel nach dem Aufbereitungsverfahren "SUSPA mit Swibo Typ 1973", der mit dem auf Anlage 1 beschriebenen Verfahren und mit dem dort beschriebenen Gerät hergestellt und eingepresst wird.

1.2 Anwendungsbereich

Der Einpressmörtel darf zum Einpressen in Spannkäle von Spanngliedern mit nachträglichem Verbund oder in Hüllrohre von externen Spanngliedern verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Eigenschaften und Zusammensetzung des Einpressmörtels nach diesem Aufbereitungsverfahren müssen mit Ausnahme des Fließvermögens DIN EN 447:1996-07 und den Anlagen 1.11 und 1.15 zur Bauregelliste A Teil 1 entsprechen. Das Fließvermögen ist mit dem Eintauchversuch nach DIN EN 445:1996-07 zu bestimmen. Entsprechend Tabelle 1 und Fußnote 2 nach DIN EN 447:1996-07 darf sofort nach dem Mischen und 30 Minuten nach dem Abschluss des Mischens die Eintauchzeit 30 Sekunden nicht unterschreiten und 200 Sekunden nicht überschreiten.

2.2 Prüfungen

Alle nach DIN EN 447 geforderten Prüfungen sind auch für den Einpressmörtel nach diesem Aufbereitungsverfahren durchzuführen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es gilt DIN EN 446:1996-07 in Verbindung mit Anlage 1.11 zur Bauregelliste A Teil 1.

3.2 Überwachung

Bei Spanngliedern mit nachträglichem Verbund und bei externen Spanngliedern, die auf der ganzen Länge verpresst werden, ist die Überwachung nach der "Richtlinie zur Überwachung des Herstellens und Einpressens von Zementmörtel in Spannkäle"¹ durchzuführen. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Spanungsverfahren sind zu beachten.

Der für die Durchführung verantwortliche Fachbauleiter für das Einpressen oder sein fachkundiger Vertreter muss den Misch- und Einpressvorgang und die Betriebsfunktion des Mixers nach der Betriebsanleitung des Misch- und Einpressgerätes "SUSPA mit Swibo Typ 1973" vom 26.09.1973 überprüfen. Dies ist ergänzend in den nach der Richtlinie bzw. den nach DIN EN 446 geforderten Aufzeichnungen zu vermerken.

Dr.-Ing. Hartz

Beglaubigt

¹ veröffentlicht in DIBt Mitteilungen 33 (2002), Heft 3; erhältlich bei Ernst & Sohn, Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH & Co. KG